



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 27. September 2012

Teilrevision Proporzgesetz / Unzulässigkeit des konstruktiven Referendums des Referendumskomitees "Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen". Bericht und Antrag an den Landrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 17. September 2012 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig sowie Landrat Wendelin Waser (Komiteevertreter) das Geschäft betreffend die Zulässigkeit des konstruktiven Referendums der Komitees „Majorz: Kopf- statt Parteiwahl“ im Rahmen der Teilrevision des Proporzgesetzes behandelt.

Die Kommission erstattet gestützt auf Art. 20 des kantonalen Landratsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

Der Regierungsrat stellt dem Landrat mit Beschluss Nr. 617 vom 28. August 2012 den Antrag, es sei dem Landratsbeschluss über die Unzulässigkeit des Gegenvorschlages des Referendumskomitees „Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen“ zur Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates zuzustimmen.

Gemäss Art. 61 Ziff. 2 der Kantonsverfassung obliegt dem Landrat die Beurteilung der verfassungsmässigen Zulässigkeit von Gegenvorschlägen, das heisst auch von konstruktiven Referenden. Gestützt auf Art. 8 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) dürfen Gegenvorschläge nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Der Regierungsrat hegte erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Gegenvorschlages des Referendumskomitees „Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen“. Aufgrund dieses Umstandes liess er beim rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich ein Kurzgutachten zu diesem Gegenvorschlag in Auftrag geben (vgl. RRB Nr. 521 vom 10. Juli 2012).

Das Gutachten von Dr. iur. Andrea Töndury vom 15. August 2012 bildete sodann auch die Grundlage für die Diskussion in der SJS. Unbestritten blieb dabei, dass neben der Verhältniswahl (Proporz) auch Mehrheitswahlen (Majorz) durchaus ihre Daseinsberechtigung haben können. Von Seiten der Verfechter der Unzulässigkeit dieses Gegenvorschlages wurde vor allem ins Feld geführt, ein solcher rechtmässiger Majorz dürfe nicht über eine relative Mehrheit (im 1. Wahlgang), sondern müsse sich an der absoluten Mehrheit orientieren. Der Gutachter bezeichnet dieses Verfahren als „echtes Majorzwahlverfahren“.

Letztendlich setzte sich in der SJS eine knappe Mehrheit durch, welche die Ansicht vertrat, dass insbesondere auch bei Gegenvorschlägen in Abstimmungsangelegenheiten generell ein grosszügiger Massstab bei der Beurteilung der Zulässigkeit anzulegen ist. Mit anderen Worten ist die Feststellung der Unzulässigkeit durch eine politische Instanz grosse Zurück-

haltung aufzuerlegen und allein bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit auszusprechen. Mithin soll im Rahmen von Abstimmungsfragen der Grundsatz „in dubio pro populo“ gelten (vgl. dazu unter auch die Bundesvorlagen über die Verwahrungs- oder die Ausschaffungsinitiative).

Im Weiteren verletzt dieser Gegenvorschlag auch den Grundsatz der Einheit der Materie nicht. Dieser Gegenvorschlag ist daher auch mit Art. 8 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vereinbar.

Im Ergebnis hält eine Mehrheit der Kommission dafür, dass der Gegenvorschlag nicht übergeordnetem Recht widerspricht. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Majorzverfahren mit dem relativen Mehr bundesrechtswidrig ist.

Antrag

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 4:3 Stimmen (bei 1 Enthaltung), der regierungsrätlichen Vorlage über die Unzulässigkeit des Gegenvorschlages des Referendumskomitees „Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen“ zur Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates nicht zuzustimmen. Stattdessen sei dieser Gegenvorschlag als zulässig zu erklären.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretär a.i.



Rolf Brühwiler